



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 28. Juni 2025

Nr. 26

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

356. Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Barendorfer Sterbekasse V.a.G., Iserlohn-Griesenbrauck S. 249; **357.** Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031 nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW S. 249; **358.** Änderungsvereinbarung zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Ennepe - Ruhr - Kreis und der Stadt Wetter (Ruhr) über den Betrieb des Archivs des Ennepe - Ruhr - Kreises S. 254

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

359. Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Schwelm und Sprockhövel S. 257; **360.** Bekanntmachung über die Neufassung der Prüfungssatzung für die Erste Verwaltungsprüfung der Beschäftigten im kommunalen Verwaltungsdienst (PS-Kom-I) des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ vom 16. Juni 2025 S. 257; **361.** Einladung zur 18. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr S. 258; **362.** Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) S. 260; **363. - 365.** Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 260; **366.** Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 260; **367.** Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 261; **368. + 369.** Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 261; **370.** Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 261

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 261

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.



Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

356. Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Barendorfer Sterbekasse V.a.G., Iserlohn-Griesenbrauck

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 16.06.2025
34.4.50855

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für die Barendorfer Sterbekasse V.a.G., Iserlohn-Griesenbrauck, aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 07.11.2024 erloschen.

Der gesamte Versicherungsbestand wird mit Wirkung vom 01. Januar 2024 auf die Vereinigten Nachbarschaften VVaG, Bochum, übertragen.

Im Auftrag

gez. Jankowski

(73)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 249

357. Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031“ nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW

Bezirksregierung Arnsberg Düren, 17.06.2025
60.90.01-011/2024-002

Auf Grundlage der §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde durch den Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 06.03.2025 (Az. 60.90.01-011/2024-002) der Wasserrechtsantrag der RWE Power AG, RWE Platz 2, 45141 Essen vom 30.01.2024 für die Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden für den Zeitraum 2025 bis 2031 zugelassen. Die wasserrechtliche Erlaubnis enthält Nebenbestimmungen, die über die in den ausgelegten Antragsunterlagen dargestellten Schutzvorkehrungen hinausgehen. Zudem wurde in der wasserrechtlichen Erlaubnis über die im Verfahren erhobenen Einwendungen entschieden.

Die Erlaubnis beinhaltet die Befugnis, Grundwasser aus den durchlässigen Bereichen der Horizonte OSTW, 9B, 8, 7 (A/ C / E), 6D, 6B, 2-5, 04-09, innerhalb der in Anlage 2 zu diesem Bescheid festgelegten Entnahmeberei-

che mittels Brunnen zu entnehmen, zutage zu fördern und abzuleiten. Die Grundwasserabsenkung ist so zu betreiben, dass eine ausreichende Standsicherheit der Tagebauböschungen und der Arbeitsebenen einschließlich des Liegenden des Tagebaus gewährleistet ist. Die Entwässerungsmaßnahmen sind örtlich und zeitlich so durchzuführen, dass für das jeweilige Absenkungsziel nur das geringstmögliche Vorratsvolumen an Grundwasser entfernt wird.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt wurden bei den fachgesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt.

Die sofortige Vollziehung der genannten Erlaubnis wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die wasserrechtliche Erlaubnis sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans stehen in der Zeit vom **30.06.2025** bis zum **13.07.2025** (einschließlich) auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf der Internetseite des zentralen Portals Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen (§ 20 UVPg)

www.uvp-verbund.de/nrw

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Des Weiteren liegen der Antrag und die wasserrechtliche Erlaubnis im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Gemeinde Aldenhoven	Gemeindeverwaltung Aldenhoven Dietrich-Mülfahrt-Str. 11-13, 2. Etage, Zimmer 29 52457 Aldenhoven	Mo. – Do.: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di.: 14:00 - 16:00 Uhr und Do.: 14:00 - 18:00 Uhr Fr.: 08:30 - 13:00 Uhr Es wird um eine vorherige Anmeldung über die Nummern 02464 586-141 oder 02464 586-140 oder über das Funktionspostfach gebeten.
Gemeinde Gangelt	Gemeinde Gangelt, Fachbereich Bauen und Planen Burgstraße 10, 1. OG, Raum 202 52538 Gangelt	Mo. – Fr.: 08:15 - 12:30 Uhr, Di.: 14:00 - 16:00 Uhr und Do.: 14:00 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Inden	Gemeinde Inden Rathausplatz 1 1. OG, Zimmer 122 52459 Inden	Mo., Mi., und Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr, Di.: 14:00 - 16:00 Uhr, Do.: 14:00 - 17:30 Uhr Es wird um eine vorherige Anmeldung bei Herrn Riedl (Tel. 02465 3961; MRiedl@Inden.de) gebeten.
Gemeinde Merzenich	Gemeinde Merzenich Fachbereich Planen und Bauen Valdersweg 1 2. OG, Raum 18 u. 20 52399 Merzenich	Mo., Mi., Do., Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo.: 14:00 - 16:30 Uhr, Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr und Do.: 14:00 - 18:00 Uhr Di.: geschlossen Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Langerwehe	Gemeinde Langerwehe, Bauamt Schönthaler Str. 4 1. Etage, Zimmer 123 52379 Langerwehe	Mo. – Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di.: 14:00 - 16:00 Uhr und Do.: 14:00 - 17:45 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Niederzier	Gemeinde Verwaltung, Abteilung 4, Fachbereich Bauen und Planen Rathausstraße 8, Burggebäude, Untergeschoss Raum 3 52382 Niederzier	Mo. – Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Di.: 12:30 - 16:00 Uhr und Do.: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Nörvenich	Gemeinde Nörvenich Fachbereich Planen und Bauen Bahnhofstr. 25, 1. OG, Zimmer 44 52388 Nörvenich	Mo. – Fr.: 09:00 - 15:00 Uhr, Es wird um eine telefonische Terminabsprache gebeten. 02426 104-141 o. 02426 101-139

Gemeinde Kreuzau	Rathaus Kreuzau, Fachbereich Zentrale Dienste Bahnhofstraße 7, EG Raum 130 52372 Kreuzau	Mo. – Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di.: 13:30 - 16:00 Uhr und Do.: 13:30 - 17:00 Uhr Es wird um eine vorherige Anmeldung gebeten. Claudia Heinen, 02422 507-234 E-Mail: amtsblatt@kreuzau.de
Gemeinde Selfkant	Gemeinde Selfkant, Fachbereich Bauen und Planen Am Rathaus 13 1. Etage, Raum 33 52538 Selfkant	Mo. – Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo.: 14:00 - 16:00 Uhr und Do.: 14:00 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Swisttal	Rathaus Gemeinde Swisttal Rathausstraße 115 1.OG, Raum 34 u. 37 53913 Swisttal-Ludendorf	Mo., Di., Do. u Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich: Di. u. Do. 14:00 - 16 Uhr Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei. Personen, welche aufgrund einer Behinderung diesen Ort nicht erreichen können, werden gebeten unter der Telefonnummer (02255) 309- 619 eine Möglichkeit der Einsichtnahme und eventuell der Abgabe einer Stellungnahme zu vereinbaren.
Gemeinde Waldfeucht	Stadt Waldfeucht, Fachbereich 4 - Bauen Lambertusstraße 13, Raum 6 52525 Waldfeucht	Mo. – Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mi.: 13:30 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Vettweiß	Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, EG, Raum 003 52391 Vettweiß	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Dienstag 14:00 - 15:30 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Weilerswist	Gemeinde Weilerswist Zentrale Bonner Straße 29, EG, Foyer 53919 Weilerswist	Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo. u. Do.: 14 – 16 Uhr Di: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Alsdorf	Stadt Alsdorf A 61 - Amt für Planung und Umwelt Hubertusstraße 17 6. Etage, Tafeln vor den Büros 603 und 604 52477 Alsdorf	Mo. – Do.: 08:30 - 12:00 Uhr, Fr.: 08.30 -13.00 Uhr Mo.: 14.00 -18.00 Uhr Di. – Do.: 14.00 – 15.30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Bad Münstereifel	Rathaus Bad Münstereifel; Aufgrund der Hochwasserschäden nutzen Sie bitte die Eingangstür in der Marktstraße 15. Marktstraße 15 2. OG Raum 130 53902 Bad Münstereifel	Mo. – Fr.: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Do.: 14:00 - 18:00 Uhr Es wird um eine vorherige Terminabsprache bei Herrn Wassong (02253 505-176) oder bei Herrn Metzen (0253 505-200) oder per Mail: stadtwerke@bad-muenstereifel.de gebeten.

Stadt Baesweiler	Verwaltungsgebäude, gegenüber von der Zentrale Mariastraße 2, Riegel A, Etage 1, Flur 52499 Baesweiler	Mo. – Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di.: 14:00 - 17:30 Uhr und Do.: 14:00 - 16:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Düren	Stadt Düren Kaiserplatz 2 - 4, Raum 005 52349 Düren	Mo. – Mi.: 08:00 - 12:00 Uhr u. 14.00 – 16.00 Uhr Do.: 08:00 - 12:00 Uhr u. 14:00 - 17:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Eschweiler	Stadt Eschweiler Fachbereich für Tiefbau, Grünflächen und Baubetriebshof Johannes-Rau-Platz 1 4. Etage Raum 450 52249 Eschweiler	Mo. – Mi.: 08:00 - 15:30 Uhr Do.: 08:00 - 18:00 Uhr Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr Es wird um eine telefonische Terminabsprache gebeten bei Frau Martina Quilitz martina.quilitz@eschweiler.de Tel: 02403 71-437 oder bei Herrn Gino Chico gino.chico@eschweiler.de Tel: 02403 71-717.
Stadt Euskirchen	Stadtverwaltung Euskirchen, Fachbereich 9, Abteilung Planung Kölner Straße 75 EG, Information 53879 Euskirchen	Mo., Mi, Fr.: 08:30 - 12:30 Uhr Di. und Do.: 08:30 - 16:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Geilenkirchen	Bürgerbüro der Stadt Geilenkirchen Markt 9 52511 Geilenkirchen	Mo., Di.: 8:00 - 12:30 Uhr, Mi.: 08:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr Do.: 08:00 – 12:30 u. 14:00 – 16:30 Uhr Fr.: 08:00 – 12:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Heinsberg	Stadt Heinsberg, Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung Apfelstraße 60, 6. Etage, Raum 604 52525 Heinsberg	Mo. – Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo.: 14:00 - 17:00 Uhr und Do.: 14:00 - 16:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Herzogenrath	Stadtverwaltung Herzogenrath; Haupt- und Personalamt, Abt. 101 Zentrale Dienste Rathausplatz 1, 2. Etage, Raum 221 52134 Herzogenrath	Mo. – Do.: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo - Di: 14:00 - 15:30 Uhr, Do.: 14:00 - 17:30 Uhr und Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr Es wird um eine vorherige Anmeldung unter 02406/83-235 gebeten.
Stadt Hückelhoven	Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Rathausplatz 1, 3. Etage, Raum 3.10 41836 Hückelhoven	Mo. – Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo.: 14:00 - 16:00 Uhr und Do.: 14:00 - 17:30 Uhr
Stadt Jülich	Tiefbauamt der Stadt Jülich, Nebengebäude des Neuen Rathauses Zimmer 310 Große Rurstraße 17 52428 Jülich	Mo. – Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Do.: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.

Stadt Linnich	Stadt Linnich, Fachbereich 3 Bauen und Planen Rurdorfer Str. 64, 2. Etage Raum 204 52441 Linnich	Mo. – Fr.: 8:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Anmeldung an der Rezeption des Rathauses im Erdgeschoss erforderlich
Stadt Nideggen	Bauamt Stadt Nideggen FB II/SG 3 Monschauer Str. 2 52385 Nideggen	Mo. – Fr.: 08:00 – 15.30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Stolberg	Stadtverwaltung Stolberg, III/61.1 - Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt Zweifaller Straße 277, 2. Etage 52224 Stolberg	Mo. – Mi.: 08:00 - 16:00 Uhr, Do.: 08:00 - 17:30 Uhr Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr Ein Termin zur Einsichtnahme der Unterlagen ist vorab unter Stadtentwicklung@stolberg.de zu vereinbaren.
Stadt Mechernich	Stadtverwaltung Mechernich, Fachbereich 2 Stadtentwicklung Bergstraße 1 1. OG, Flur 53894 Mechernich	Mo. - Fr: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Übach-Palenberg	Stadt Übach-Palenberg, Fachbereich Stadtentwicklung Rathausplatz 4 Etage: C 2, Raum C 2.02 52531 Übach-Palenberg	Mo., Di., Mi., Do.: 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach Vereinbarung Es wird um eine vorherige Anmeldung (d.mohr@uebach-palenberg.de ; Tel.: 02451 9796118) gebeten.
Stadt Wassenberg	Fachbereich 6 "Planen und Bauen" der Stadt Wassenberg Roermonder Straße 25 - 27, Zimmer N02/N06 41849 Wassenberg	Mo. – Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:00 Uhr, Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 16:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Würselen	Stadt Würselen A 61 Planungsamt Rathaus Morlaixplatz 1 5. Ebene 52146 Würselen	Mo. – Fr.: 07:30 – 12:30 Uhr, Mo u. Mi: 14:00 – 16:00 Uhr, Di u. Do: 14:00 – 18:00 Uhr Bitte um vorherige Anmeldung bei stadtplanung@wuerselen.de oder unter der Telefonnummer 02405 - 67 6101.
Stadt Zülrich	Stadt Zülrich Team 401 Markt 21, 2. OG, Raum 211 53909 Zülrich	Mo. – Fr.: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann die wasserrechtliche Erlaubnis von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW,
Dezernat 61,
Josef-Schregel-Straße 21
52349 Düren
oder
wasserwirtschaft-braunkohle@bra.nrw.de

angefordert werden.

Der verfügende Teil der wasserrechtlichen Erlaubnis lautet:

Der RWE Power AG, RWE Platz 2 in 45141 Essen wird die mit Schreiben vom 30. Januar 2024 beantragte wasserrechtliche Erlaubnis für die Fortführung der Sümpfung für den weiteren Betrieb des Braunkohlentagebaus Inden zum Zwecke insbesondere der Standsicherheit von Böschungen und Sohlen, unter folgenden Maßgaben erteilt:

- 1.1 Die Erlaubnis beinhaltet die Befugnis, Grundwasser aus den durchlässigen Bereichen der Horizonte OSTW, 9B, 8, 7 (A/ C /E), 6D, 6B, 2-5, 04-09, innerhalb der in Anlage 2 zu diesem Bescheid festgelegten Entnahmebereiche mittels Brunnen zu entnehmen, zutage zu fördern und abzuleiten.**
- 1.2 Die maximal zulässige Entnahmemenge beträgt 67 Mio. m³/a.**
- 1.3 Die Grundwasserabsenkung ist so zu betreiben, dass eine ausreichende Standsicherheit der Tagebauböschungen und der Arbeitsebenen einschließlich des Liegenden des Tagebaus gewährleistet ist. Die Entwässerungsmaßnahmen sind örtlich und zeitlich so durchzuführen, dass für das jeweilige Absenkungsziel nur das geringstmögliche Vorratsvolumen an Grundwasser entfernt wird.**
- 1.4 Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 genannten Erlaubnis wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.**

Wesentliche Rechtsgrundlagen

Der Bescheid ergeht insbesondere aufgrund folgender Rechtsvorschriften:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).
- Landeswassergesetz (LWG) vom 16.07.2016 (GV. NW. 1995 S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016; zuletzt geändert durch

Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470).

- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 Anlage Verzeichnis Anhang II, lfd. Nr. 2 Wasserrecht, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten am 1. Juni 2019.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I S. 236).
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Neufassung vom 12. November 1999, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230).
- Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344).
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

Die genannten Gesetze und Verordnungen sind in der jeweils aktuellen Fassung angewendet worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Im Auftrag:

André Küster

(2525)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 249

358. Änderungsvereinbarung zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Ennepe - Ruhr - Kreis und der Stadt Wetter (Ruhr) über den Betrieb des Archivs des Ennepe - Ruhr - Kreises

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17.06.2025
31.04.06.01-013/2024-001

**Änderungsvereinbarung
zur
Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen
dem Ennepe-Ruhr-Kreis
(nachfolgend „Kreis“ genannt)
und
der Stadt Wetter (Ruhr)
(nachfolgend „Stadt“ genannt)
über den Betrieb
des Archivs des Ennepe – Ruhr – Kreises**

Präambel

Die Parteien haben in 2013 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb des Archivs des Ennepe-Ruhr-Kreises in Form einer sog. mandatierenden Vereinbarung nach §§ 1 und 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 S. 2 GkG NRW geschlossen (nachfolgend „öffentlich-rechtliche Vereinbarung“ genannt). Auf dieser Grundlage betreibt die Stadt für den Kreis das Archiv des Ennepe-Ruhr-Kreises. Die Parteien sind sich darüber einig, dass einzelne Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Änderungsbedürftig sind. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

1.

Im § 2 werden die Absätze 4 und 5 ersatzlos gestrichen.

2.

§ 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird um den folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Die Stadt legt dem Kreis jährlich eine aktuelle Personalaufstellung vor. Diese umfasst:

- a. Funktion und Besoldungsstufe des von der Stadt eingesetzten Personals
- b. Beschäftigungsanteil im Kreisarchiv in Prozent
- c. Abgerechnete Personalkosten für das Kreisarchiv.“

3.

§ 4 Abs. 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Kostenpositionen werden in einer Gesamtkostenübersicht für das abgelaufene Kalenderjahr genau abgerechnet. Die Stadt legt dem Kreis bis zum Ende des 1. Quartals des jeweils folgenden Kalenderjahres die Gesamtkostenübersicht über die tatsächlich entstandenen Kosten in dem abgelaufenen Kalenderjahr unter Aufschlüsselung der einzelnen Kostenpositionen vor. Soweit die in den monatlichen Zahlungen enthaltenen Ausgaben tatsächlich nicht angefallen sind, erstattet die Stadt dem Kreis die Differenz.“

4.

§ 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird ersatzlos gestrichen.

5.

§ 6 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Stadt kann Sachmittel und Einrichtungsgegenstände soweit diese dem Betrieb des Archivs des Ennepe-Ruhr-Kreises dienen, bis zu einem Betrag von 800,00 Euro pro Einzelbeschaffung ohne Zustimmung des Kreises beschaffen, soweit hierdurch nicht der jährliche Gesamtbetrag von 24.000,00 Euro für sämtliche Beschaffungen innerhalb des betreffenden Kalenderjahres überschritten wird. Für Beschaffungen, durch die der jährliche Betrag von insgesamt 24.000,00 Euro überschritten wird und für Einzelbeschaffungen über einen Betrag von mehr als 800,00 Euro, ist die vorherige Zustimmung des Kreises erforderlich.“

6.

§ 9 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Stadt kann die Vereinbarung frühestens zum 31.12.2030 ordentlich kündigen.“

7.

Die Anlage „Kosten Kreisarchiv“ der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird entsprechend der **Anlage** dieser Änderungsvereinbarung neu gefasst.

8.

Diese Änderungsvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, jedoch frühestens am 01.07.2025 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt werden die oben in den Ziffern 1-7 aufgeführten Änderungen wirksam. Sonstige vertragliche Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden durch diese Änderungsvereinbarung im Übrigen nicht berührt und bestehen fort.

Schwelm, den 05.06.2025, gez. Olaf Schade
Ennepe – Ruhr – Kreis

Wetter (Ruhr), den 05.06.2025 gez. Frank Hasenberg
Stadt Wetter (Ruhr)

Kosten Kreisarchiv

Anlage

A. Gebäudekosten

Fiktive Grundmiete	monatlich z.Zt. 1.689,01 €
zzgl. Betriebskosten nach der BetrKV	
	monatlich z.Zt. 1.181,55 €

anteilige Erstattung durch den Kreis von 75%
monatlich z.Zt. 2.152,92 €

Der Kreis leistet an die Stadt monatlich Zahlungen in Höhe von 3/4 der Summe aus der fiktiven monatlichen Grundmiete und der voraussichtlichen monatlichen Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung (BetrKV) in Bezug auf die Gebäudefläche nach § 2. Im ersten Kalenderjahr wird dabei monatlich der unter „anteilige Erstattung“ genannte Betrag gezahlt.

Die genaue Abrechnung auf Grundlage der fiktiven Grundmiete und der tatsächlich entstandenen Betriebskosten erfolgt jeweils im Rahmen der Gesamtkostenübersicht für das abgelaufene Kalenderjahr.

Nach jeder jährlichen genauen Abrechnung erfolgt eine Anpassung des monatlichen Betrages der voraussichtlichen Betriebskosten dahingehend, dass nunmehr die tatsächlich im Vorjahr angefallenen durchschnittlichen monatlichen Betriebskosten angesetzt werden. Insoweit bedarf es keiner Änderung der Vereinbarung.

Die fiktive Grundmiete wird in dem Verhältnis, in dem sich der amtlich festgelegte Verbraucherpreisindex für Deutschland (Statistisches Bundesamt) nach oben oder unten verändert, angepasst. Die Anpassung erfolgt jeweils nach einem Zeitraum von 3 Jahren, erstmals zum 01.01.2028.

B. Personalkosten

Kosten Fachbereichsleitung (Beamtenbesoldung A15)	
monatlich	z.Zt. € 7.589,00
anteilige Erstattung durch den Kreis von 6 %	
monatlich	z.Zt. € 455,34
Kosten Leitung (Entgeltgruppe 13)	
monatlich	z.Zt. € 8.095,54
anteilige Erstattung durch den Kreis von 50 %	
monatlich	z.Zt. € 4.047,77
Kosten Archivteam (Entgeltgruppe 8)	
monatlich	z.Zt. € 5.297,96
anteilige Erstattung durch den Kreis von 23 %	
monatlich	z.Zt. € 1.218,53
Kosten Archivteam (Entgeltgruppe 8)	
monatlich	z.Zt. € 5.297,96
anteilige Erstattung durch den Kreis von 50%	
monatlich	z.Zt. € 2.648,98
Kosten Archivteam (Entgeltgruppe 4)	
monatlich	z.Zt. € 4.435,38
Anteilige Erstattung durch den Kreis von 50 %	
monatlich	z.Zt. € 2.217,69

Der Kreis leistet an die Stadt monatlich Zahlungen für die aufgeführten voraussichtlichen Personalkosten der fünf Stellen in Höhe des dargestellten Anteils („anteilige Erstattung“). Im ersten Kalenderjahr werden dabei monatlich die genannten anteiligen Beträge gezahlt.

Die genaue Abrechnung auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Personalkosten erfolgt jeweils im Rahmen der Gesamtkostenübersicht für das abgelaufene Kalenderjahr. Die durch den Kreis zu erstattenden anteiligen Personalkosten werden in tatsächlicher Höhe auf Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen bzw. tariflichen Vergütung abgerechnet.

Nach jeder jährlichen genauen Abrechnung erfolgt eine Anpassung des monatlichen Betrages der voraussichtlichen Personalkosten dahingehend, dass nunmehr die tatsächlich im Vorjahr angefallenen durchschnittlichen monatlichen Personalkosten angesetzt werden. Insoweit bedarf es keiner Änderung der Vereinbarung.

Eine Änderung des eingesetzten Personals bzw. der vereinbarten Personalkosten kann bei beiderseitigem schriftlichem Einvernehmen der Parteien (zumindest in Textform) erfolgen.

Für den Fall, dass das o.g. eingesetzte Archivpersonal zur Aufgabenerfüllung zum Betrieb des Kreisarchivs nicht mehr ausreicht (etwa weil zusätzliche Aufgaben hinzukommen oder sich bestehende Aufgabenbereiche im Umfang vergrößern), streben Stadt und Kreis eine einvernehmliche Lösung zur befristeten oder unbefristeten Einstellung von zusätzlichem Archivpersonal an.

Für den Fall, dass durch Weiterqualifizierung und Übernahme zusätzlicher Aufgabenbereiche eine Höhergruppierung eines Mitglieds des Archivteams in eine höhere Entgeltgruppe ansteht, wird ebenfalls eine einvernehmliche Lösung angestrebt. Ggf. ist dann zwischen den Beteiligten über die Kostenanteile neu zu verhandeln.

C. Laufende Sachkosten

Laufende Sachkosten	
monatlich	z.Zt. € 2.000

Als „laufende Sachkosten“ können Sachmittel und Einrichtungsgegenstände (unter anderem Archivschachteln, der Bucherwerb, Kopierkosten, Fahrtkosten der Mitarbeiter*innen, sonstige Geschäftsausgaben, Transportkosten und die Altpapierentsorgung) unter den Voraussetzungen des neu gefassten § 6 Abs.1 von der Stadt beschafft und abgerechnet werden.

Der Kreis leistet an die Stadt monatlich Zahlungen für die voraussichtlichen laufenden Sachkosten im Hinblick auf die nach dem neu gefassten § 6 Abs.1 beschaffungsfähigen Einrichtungsgegenstände und Sachmittel. Im ersten Kalenderjahr wird dabei monatlich der oben unter „Laufende Sachkosten“ genannte Betrag gezahlt.

Die genaue Abrechnung auf Grundlage der tatsächlich entstandenen laufenden Sachkosten erfolgt jeweils im Rahmen der Gesamtkostenübersicht für das abgelaufene Kalenderjahr.

Nach jeder jährlichen genauen Abrechnung erfolgt eine Anpassung des monatlichen Betrages der voraussichtlichen laufenden Sachkosten dahingehend, dass nunmehr die tatsächlich im Vorjahr angefallenen durchschnittlichen monatlichen laufenden Sachkosten angesetzt werden. Insoweit bedarf es keiner Änderung der Vereinbarung.

D. Investitionskosten

I. Rollregal

Anteilige Erstattung durch den Kreis (3/4 der Kosten)	
	€ 43.200,00

abzgl. bereits erstattete Kosten (bis inkl. 2023)
- € 28.800,00

Verbleibende Kosten € 14.400,00

Bezogen auf eine Nutzungsdauer von 15 Jahren ergeben sich jährliche Kosten in Höhe von € 2.880,00 und damit monatliche Kosten in Höhe von € 240,00

Der Kreis leistet an die Stadt in Bezug auf das Rollregal monatlich Zahlungen in Höhe von 240,00 Euro bis die genannten „verbleibenden Kosten“ vollständig erstattet sind. Die letzte Zahlung erfolgt in 2028.

II. Rechner zum Buchscanner

Anteilige Erstattung durch den Kreis (1/2 der Kosten)	
	€ 2.150,90

abzgl. Bereits erstatteter Kosten bis inkl. 2023
€ 1.290,54

Verbleibende Kosten € 860,36

Bezogen auf eine Nutzungsdauer von 5 Jahren ergeben sich jährliche Kosten in Höhe von 430,18 € und damit monatliche Kosten in Höhe von gerundet € 35,85

Der Kreis leistet an die Stadt in Bezug auf den Rechner zum Buchscanner monatlich Zahlungen in Höhe von 35,85 Euro bis die genannten „verbleibenden Kosten“ vollständig erstattet sind. Die letzte Zahlung erfolgt mit der Abrechnung für das Jahr 2026.

Monatlicher zu zahlender Gesamtbetrag in Bezug auf alle Kostenpositionen im ersten Kalenderjahr: 15.017,08 €

Genehmigung

Vorstehende Änderungsvereinbarung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen des Ennepe – Ruhr - Kreises und der Stadt Wetter (Ruhr) über den Betrieb des Archivs des Ennepe – Ruhr - Kreises wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17.06.2025
31.04.06.01-013/2024-001

Im Auftrag
(Köhler) (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17.06.2025
31.04.06.01-013/2024-001

Im Auftrag
(Köhler) (LS)

(1190) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 254



**Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

359. Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Schwelm und Sprockhövel

Sparkasse Schwelm, 13.06-2025
Schwelm-Sprockhövel

Am Freitag, dem 04. Juli 2025, findet um 15:00 Uhr im Veranstaltungssaal der Sparkasse Schwelm-Sprockhövel, Schwelm, Hauptstr. 63, die Versbandsversammlung statt.

Tagesordnung:

- I. Öffentlicher Teil
 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
 2. Bericht über die geschäftliche Entwicklung der Sparkasse Schwelm-Sprockhövel 2024
 3. Jahresabschluss 2024 und Entlastung der Organe der Sparkasse Schwelm-Sprockhövel gem. § 8 Abs. 2 Buchst. f) SpkG NRW
 4. Verwendung des Jahresüberschusses 2024 gem. § 8 Abs. 2 Buchst. g) SpkG NRW in Verbindung mit § 25 SpkG NRW
 5. Satzungsänderung
 6. Verschiedenes
- II. Nicht-öffentlicher Teil
 1. Personalangelegenheiten
 2. Verschiedenes

Noll,

Vorsitzende der Versbandsversammlung

(xx) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 257

360. Bekanntmachung über die Neufassung der Prüfungssatzung für die Erste Verwaltungsprüfung der Beschäftigten im kommunalen Verwaltungsdienst (PS-Kom-I) des Zweckverbandes

„Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ vom 16. Juni 2025

Zweckverband Hagen, 16.06.2025
Südwestfälisches Studieninstitut
für kommunale Verwaltung
und Verwaltungsakademie für Westfalen

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Verbindung mit § 9 Buchstabe d) und § 19 der Satzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ vom 23. Mai 2022 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), hat die Versbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ in Hagen in ihrer Sitzung vom 16.06.2025 die Neufassung der Prüfungssatzung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst beschlossen.

Die Prüfungssatzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen für die Erste Verwaltungsprüfung der Beschäftigten im kommunalen Verwaltungsdienst (POV-Kom-I) erhält die im Internet ersichtliche Fassung. Die Bereitstellung des digitalisierten Dokuments erfolgt unter der Internetadresse www.sti-hagen.de.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Neufassung der Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach dem gemäß § 19 der Zweckverbandssatzung entsprechend geltenden § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Verbandsvorsteher

gez. (Schulz)

Oberbürgermeister

(270) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 257

361. Einladung zur 18. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Regionalverband Ruhr Essen, 12.06.2025

Die 18. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

Freitag, 04. Juli 2025 – 10:00 Uhr –

im Plenarsaal

Kronprinzenstr. 35/Erdgeschoss, 45128 Essen

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Formalia
 - 1.1 Genehmigung der Niederschrift
 - 1.2 Um- und Nachbesetzung in Gremien und Aufsichtsräten
2. Aktuelles
 - . Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz
3. Vorlagen der Bezirksregierungen
 - 3.1 Programmvorschlag Städtebauförderprogramm 2025
hier: Unterrichtung
4. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
 - 4.1 Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Regionalplans Ruhr: Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Hattingen
 - 4.2 Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Regionalplans Ruhr: Änderung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) mit den überlagernden Zweckbestimmungen Regionaler Grünzug (RG) und teilweise Bereich zum Schutz der Natur (BSN) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Bottrop
 - 4.3 Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Regionalplans Ruhr: Änderung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Waltrop
5. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
6. Fraktionsanträge
7. Anfragen und Mitteilungen
 - 7.1 Anfragen
 - 7.2 Mitteilungen
 - . Angelegenheiten nach RVR-Gesetz
8. Vorlagen aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen
 - 8.1 Das Ruhrgebiet - Hier bleibt alles anders
Zwischenergebnis der 3. Kampagnenphase (2024-2026) und Entscheidung über die Zusammenarbeit mit der derzeitigen Agentur für ein weiteres Jahr
 - 8.1.1 Änderungsantrag Die Grünen
Das Ruhrgebiet - Hier bleibt alles anders
Zwischenergebnis der 3. Kampagnenphase (2024-2026) und Entscheidung über die Zusammenarbeit mit der derzeitigen Agentur für ein weiteres Jahr
- 8.2 Überarbeitung und Aktualisierung des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Regionalverbandes Ruhr
- 8.3 Angelegenheiten der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet GmbH
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages der AGR-DAR GmbH
- 8.4 Angelegenheiten der IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH
 - Erwerb von Anteilen von der Stadt Bergkamen
- 8.5 Angelegenheiten der IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH
 - Änderung der Gesellschaftervereinbarung
- 8.6 Angelegenheiten der Manifesta 16 Ruhr gGmbH
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 8.7 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 8.8 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften Revierpark Gysenberg Herne GmbH - Gesellschaftervereinbarung 2026
- 8.9 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages der Ruhrwind Herten GmbH
- 8.10 Angelegenheiten der IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 8.11 Zuschuss zum IGA2027-Projekt Ruhrfenster Muttental / Zeche Nachtigall an die Stadt Witten
- 8.12 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
 - Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 8.13 Angelegenheiten der Business Metropole Ruhr GmbH
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 8.14 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften Seegesellschaft Haltern mbH - Jahresabschluss zum 31.12.2024
- 8.15 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See mbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 8.16 Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 8.17 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften Seegesellschaft Haltern mbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 8.18 Angelegenheiten der Business Metropole Ruhr GmbH
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages der WiN Emscher-Lippe Gesellschaft zur Strukturverbesserung mbH
- 8.19 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
 - Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH - Jahresabschluss zum 31.12.2024
- 8.20 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
 - Maximilianpark Hamm GmbH - Verkauf von Anteilen an die Stadt Hamm
- 8.21 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften Maximilianpark Hamm GmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 8.22 Angelegenheiten der RuhrFutur gGmbH
 - Jahresabschluss zum 31.12.2024
- 8.23 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
 - Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH - Sanierung der Niederrheintherme im Revierpark Mattlerbusch

- | | | | |
|--------|--|--------------------------------------|---|
| 8.24 | Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH - Au-
ßerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Be-
triebsstätte Vonderort | 16.4 | Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskör-
perschaften für die Nachtragssatzung 2025/2026 |
| 8.25 | Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Maximilianpark Hamm GmbH - Jahresabschluss
zum 31.12.2024 | 17. | Fraktionsanträge/Resolutionen |
| 8.26 | Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Freizeitzentrum Xanten GmbH - Jahresabschluss
zum 31.12.2024 | 17.1 | Bürokratieabbau im Ruhrgebiet |
| 8.27 | Angelegenheiten der IGA Metropole Ruhr 2027
gGmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2024 | 17.2 | Machbarkeitsstudie Theaterholding Ruhr |
| 8.28 | Angelegenheiten der EKOCity GmbH
- Änderung des Gesellschaftsvertrages | 17.3 | Digitalisierung der Kulturförderung |
| 9. | Vorlagen aus dem Planungsausschuss | 17.4 | Plattform Kreativwirtschaft Ruhr |
| 9.1 | Masterplan Handwerk für das Ruhrgebiet | 17.5 | Digi-Check bei Förderprogrammen |
| 10. | Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität | 17.6 | Resolution der Verbandsversammlung des RVR-
Möglichkeit zur Barzahlung im ÖPNV sichern |
| 11. | Vorlagen aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt
und Ressourceneffizienz | 17.7 | Zukunft des RVR |
| 11.1 | Maßnahmenpaket Halde Hoheward mit trail.spot
(Ausbau Mountain- und Gravelbike-Infrastruktur)
und halden.spot (Rastplatz und WC) | 17.8 | Europäische Jugendhauptstadt / European Youth
Capital |
| 11.2 | Modernisierung der RVR-Dienstgebäude | 18. | Anfragen und Mitteilungen |
| 11.2.1 | Änderungsantrag Die Grünen
Modernisierung des RVR-Dienstgebäudes Guten-
bergstr. 45/47; Ergebnisse der Bedarfsanalyse
inkl. Changemanagement und immobilienwirt-
schaftlicher Analyse | 18.1 | Anfragen |
| 11.3 | Gesamtregionales Haldenkonzept | 18.1.1 | Antwort auf die Anfrage der SPD-Fraktion
European Youth Capital/Europäische Jugend-
hauptstadt |
| 12. | Vorlagen aus dem Ausschuss für Kultur, Sport
und Vielfalt | 18.1.2 | IGA 2027 ohne Bergkamen |
| 12.1 | Förderprogramme des RVR - Entscheidungsfin-
dung in der sitzungsfreien Zeit | 18.1.2.1 | Antwort auf die Anfrage der FDP-Fraktion
Auswirkungen des Rückzugs von Bergkamen auf
die IGA 2027 |
| 12.1.1 | Förderprogramme des RVR - Entscheidungsfin-
dung in der sitzungsfreien Zeit
- Änderungsantrag zu Drs.: 14/2120 | 18.1.3 | Weitere Beantwortung der Anfrage zur
Standortmarketingkampagne "Das Ruhrgebiet -
Hier bleibt alles anders" in Verbindung mit dem
Kulturmarketing |
| 12.2 | Umsetzungsstrategie Ruhr Games 2027 ff. | 18.1.4 | Anfrage Die Grünen
Modernisierung des RVR-Dienstgebäudes Guten-
bergstr. 45/47; Ergebnisse der Bedarfsanalyse
inkl. Changemanagement und immobilienwirt-
schaftlicher Analyse |
| 13. | Vorlagen aus dem Ausschuss für Digitalisierung,
Bildung und Innovation | 18.1.5 | Kiesabbau auf RVR-Flächen |
| 14. | Vorlagen aus dem Betriebsausschuss RVR Ruhr
Grün | 18.2 | Mitteilungen |
| 14.1 | Feststellung des Jahresabschlusses und Lage-
berichts der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
RVR Ruhr Grün zum 31.12.2024.
Beschluss über die Behandlung des Jahresergeb-
nisses 2024.
Entlastung des Betriebsausschusses RVR Ruhr
Grün. | <u>Nichtöffentlicher Teil</u> | |
| 15. | Vorlagen aus dem Rechnungsprüfungsausschuss | . Angelegenheiten nach RVR-Gesetz | |
| 16. | Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung | 19. | Vorlagen mit Fachausschussbeteiligung |
| 16.1 | Einbringung des Entwurfs der Haushalts-Nach-
tragssatzung für die Haushaltsjahre 2025/2026 | 19.1 | Horizontobservatorium Halde Hoheward in Her-
ten, Kreis Recklinghausen
Bau- und Finanzierungsbeschluss |
| 16.2 | Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2024
des Regionalverbandes Ruhr | 19.2 | Aufgabenübertragung Referat Rechnungsprüfung |
| 16.3 | Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.01.2025 -
31.03.2025 für das Haushaltsjahr 2025 geneh-
migten Haushaltsüberschreitungen | 20. | Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung |
| | | 20.1 | IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH
Geschäftsführung |
| | | 21. | Anfragen und Mitteilungen |
| | | 21.1 | Anfragen |
| | | 21.2 | Mitteilungen |
| | | Essen, 18.06.2025 | |
| | | gez. Dr. Frank Dudda | |
| | | Vorsitzender der Verbandsversammlung | |
| | | (1000) | Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 259 |

. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz

- 19. Vorlagen mit Fachausschussbeteiligung
- 19.1 Horizontobservatorium Halde Hoheward in Her-
ten, Kreis Recklinghausen
- Bau- und Finanzierungsbeschluss
- 19.2 Aufgabenübertragung Referat Rechnungsprüfung

20. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung

- ## 20.1 IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH Geschäftsführung

21. Anfragen und Mitteilungen

21.1 Anfragen

21.2 Mitteilungen

Essen, 18.06.2025

gez. Dr. Frank Dudda

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1000) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 259

**362. Öffentliche Bekanntmachung des
Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-
Süd (ZWS)**

Zweckverband Personen- Siegen, 20.06.2025
nahverkehr Westfalen-Süd (ZWS)

Die 24. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweck-
verbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS)
findet am

**Dienstag, 01.07.2025 um 18:00 Uhr
im Kreishaus des Kreises Olpe
Großer Sitzungssaal
Westfälische Str. 75, 57462 Olpe**

mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Bericht der Geschäftsstelle
2. Bericht des NWL
3. Jahresabschluss ZWS zum 31.12.2022
4. NWL-Vorlage „§12 ÖPNVG-Jahresförderprogramm
2026“
5. NWL-Vorlage „Fahrplan 2026: Verbindliche Bestel-
lung (nach erfolgten Trassen-konfliktgesprächen“
6. NWL-Vorlage „Weiterentwicklung der Strukturen
des NWL“
7. Anfragen und Mitteilungen

II. Nicht öffentlicher Teil

8. Personalangelegenheiten:
Nachbesetzung der Stelle III
9. NWL-Vorlage „RRX B-Flotte –
Anpassung Ausschreibungsnetz“
10. NWL-Vorlage „Vertragsanpassung NordWestHes-
sen-Netz mit der KHB“
11. Anfragen und Mitteilungen

Zeit und Ort der Zweckverbandsversammlung sowie
die Tagesordnung werden hier-mit öffentlich bekannt
gemacht.

Siegen, 20.06.2025

gez. Andreas Müller

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(172) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 260

363. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE48
4305 0001 0327 2911 00 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-
bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum aus-
gestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE48 4305
0001 0327 2911 00 wird hiermit aufgefordert, binnen
drei Monaten, spätestens in dem am 29.09.2025, 09:00
Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand an-
beraumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage
der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraft-
loserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

R 41/25

Bochum, 12.06.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 260

364. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des S-Prämiensparen flexibel Nr. DE20
4305 0001 0400 6309 76 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-
bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum
dazu ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE20 4305
0001 0400 6309 76 wird hiermit aufgefordert, binnen
drei Monaten, spätestens in dem am 29.09.2025, 09:30
Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand an-
beraumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage
des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die
Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 42/25

Bochum, 12.06.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 260

365. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE95
4305 0001 0327 3081 02 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-
bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum aus-
gestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE95 4305
0001 0327 3081 02 wird hiermit aufgefordert, binnen
drei Monaten, spätestens in dem am 29.09.2025, 10:00
Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand an-
beraumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage
der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraft-
loserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 43/25

Bochum, 12.06.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 260

366. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten
Sparkassenbuches Nr. 30066849 wird hiermit aufgefor-
dert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 12.09.2025,
seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzu-
melden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraft-
los erklärt wird.

Geseke, 12.06.2025

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 260

367. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 31054125 wird hiermit für kraftlos erklärt.
Geseke, 12.06.2025

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(38) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 261

368. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420149197 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 11.06.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 261

369. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420161994 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 11.06.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 261

370. Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Inhaber des von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 326861722 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 16.09.2025, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 16.06.2025

Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Vorstand

gez. 1 Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 261

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „GEKO e. V.“ mit Sitz in Unna (GEKO-Verein zur Förderung der Entwicklung angepasster Technologien sowie zur Förderung des Aufbaus von Klein und Mittelbetrieben in Entwicklungsländern), eingetragen beim Amtsgericht Unna unter VR 687, ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator,

Herrn Dipl.-Ing. Jürgen Poller, Hagener Weg 11,
59439 Holzwickede,

anzumelden. (45)



Unser Konsum darf nicht die Welt kosten.

Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.
brot-fuer-die-welt.de/klima

Mitglied der **actalliance**

Brot
für die Welt

Würde für den Menschen.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.